

Die wichtigsten Änderungen der Gewerbeabfallverordnung für Sie im Überblick

Wann tritt die neue Verordnung in Kraft?

Zum 01.08.2017

Welche Abfälle sind betroffen?

- Gewerblicher Siedlungsabfall (Abfall zur Verwertung / gewerbl. Restabfall)
- Bau- und Abbruchabfälle

Was ändert sich ab dem 01.08.17?

- Alle Abfälle müssen grundsätzlich vom Erzeuger **sortiert werden** und **getrennt von einander entsorgt werden**.
- Der Abfallerzeuger ist gegenüber den Behörden verpflichtet, die gesetzeskonforme Trennung zu dokumentieren.

Gibt es Ausnahmeregelungen?

Ja, ...z.B.

- ...wenn nur geringe Mengen einer Abfallfraktion anfallen (z.B. geringe Mengen Glas, Altholz)
- ...wenn nachweislich nicht genügend Platz für weitere Abfallbehälter zur Verfügung steht.
- ...wenn bereits mehr als 90 % der Abfallmengen sortiert werden.

Was passiert bei Verstößen gegen die Verordnung?

- Verstöße gegen die Getrennthaltungspflicht – Bußgelder bis zu 100.000 €
- Verstöße gegen die Dokumentationspflicht – Bußgelder bis zu 10.000 €

In welche Fraktionen muss der **gewerbliche Siedlungsabfall** zukünftig getrennt werden?

- Papier, Pappe
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Bioabfall
- Textilien

und weitere gewerbespezifische Abfälle

In welche Fraktionen müssen die **Bau- & Abbruchabfälle** zukünftig getrennt werden?

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Beton
- Ziegel
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Fliesen und Keramik